

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation, Bern

[finanzierung@bav.admin.ch](mailto:finanzierung@bav.admin.ch)

Liestal, 21. Mai 2024

## **Vernehmlassung betreffend Weiterentwicklung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, LSVa (Teilrevision des Schwerverkehrsabgabegesetzes, SVAG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind.

Zum Fragenkatalog nehmen wir wie folgt Stellung:

### *Zu Fragen 1 bis 5:*

Aus ökologischer Sicht verursachen alternativ angetriebene Lastwagen grössere Umweltschäden als der Verkehrsträger Schiene. Somit sollten alternativ angetriebene Lastwagen mit zunehmendem Marktanteil ebenfalls der LSVa unterstellt werden.

### *Zu Frage 6:*

Unter den im Erläuterungsbericht getroffenen Annahmen über die Marktanteile von elektrisch angetriebenen Lastwagen sind wir mit dem Zeitpunkt der Integration in die LSVa einverstanden. Ob diese Annahmen eintreten, ist jedoch ungewiss. Sollten im Jahr 2030 anteilmässig deutlich weniger elektrisch betriebene Lastwagen zugelassen werden als angenommen, kann die Vorlage Innovationen blockieren, auch wenn zukünftig Rabatte oder Investitionsbeiträge gesprochen werden sollen. Idealerweise sollte das Inkrafttreten der Integration in die LSVa dynamisch ausgestaltet werden, sobald ein Marktanteil an elektrisch betriebenen Lastwagen von mind. 40 % in Bezug auf den Fahrzeugbestand erreicht ist. Alternativ könnten auch die Rabatte und Investitionsbeiträge bezüglich Zeitraum und Höhe dynamisch an den Marktanteil von elektrisch betriebenen Lastwagen gekoppelt werden.

### *Zu Frage 7:*

Wir sind mit dem Vorgehen einverstanden und haben keine weiteren Bemerkungen.

### *Zu Frage 8:*

Gemäss aktuellen Ökobilanzen ist der Unterschied bezüglich ökologischen und gesundheitlichen Schäden zwischen EURO-VI-Fahrzeugen und elektrisch betriebenen Fahrzeugen in Summe über

alle externen Kostenkategorien deutlich zu gross, als dass der Abstand zwischen günstigster und zweitgünstigster Abgabekategorie gerechtfertigt wäre. Idealerweise sollten EURO-VI-Fahrzeuge so rasch wie möglich in die drittgünstigste Abgabekategorie abklassiert werden. Alternativ ist die Differenz der LSVA-Abgabesätze anderweitig der realen Differenz der verursachten externen Kosten anzupassen. Uns ist bewusst, dass dies wahrscheinlich nicht mit dem Landverkehrsabkommen vereinbar wäre. Im Sinne des Verursacherprinzips, welche im schweizerischen Umweltschutzgesetz festgehalten ist, sollte hier eine angemessene Lösung gefunden werden.

*Zu Fragen 9 bis 11:*

Wir sind mit dem Vorgehen einverstanden und haben keine Ergänzungen

*Zu Fragen 12 und 13:*

Wir favorisieren die Variante, bei der Spediteure zwischen Rabatten auf die LSVA und Investitionsbeiträgen auswählen können. Die Investitionsbeiträge müssen zwingend auch für die Ladeinfrastruktur verwendet werden und nicht nur für die Anschaffung der Fahrzeuge. Solange elektrisch betriebene Lastwagen einen relativ geringen Marktanteil haben und Skaleneffekte nicht ausreichend zum Tragen kommen, sind die Investitionskosten eine wesentliche Hürde bei der Elektrifizierung der Flotte. Hier könnten Investitionsbeiträge helfen, dieses Hemmnis befristet zu überwinden.

*Zu Frage 14:*

Keine Stellungnahme.

*Zu Frage 15:*

Einverstanden.

*Zu Frage 16:*

Keine weiteren Anregungen.

*Zu Frage 17:*

Es ist vorgesehen, dass elektrisch betriebene Lieferwagen über 3.5 Tonnen zulässiges Fahrzeuggewicht abgabepflichtig werden, auch wenn die Überschreitung nur durch die schwereren Batterien verursacht ist. Demgegenüber bleiben funktional gleiche, konventionell angetriebene Lieferwagen, aufgrund ihrer leichteren Antriebseinheit abgabefrei.

Aus ökologischer Sicht ist dies eine untragbare Benachteiligung von elektrisch betriebenen Lieferwagen. Elektrisch betriebene Lieferwagen, die vom Einsatzzweck her konventionell angetriebenen Fahrzeugen unter 3.5t zulässiges Fahrzeuggewicht entsprechen, sind ebenfalls von der Abgabepflicht zu befreien.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin